

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

217 (16.9.1869)

Beilage zu Nr. 217 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 16. September 1869.

Frankreich.

Paris, 12. Sept. (Köln. Ztg.) Der Artikel der „Opinion Nat.“, welcher in den Hofkreisen, die der Kaiserin zugehörig sind, nicht wenig Aergerniß erregt hat, und der die Hauptursache ist, daß man den Kaiser seit zwei Tagen spazieren führt, bestimmt heute den „Public“ zu einer längeren Antwort. Das genannte Blatt ist bekanntlich das Organ des der Kaiserin mit Leib und Seele ergebenen Kourier, und sein Artikel, der helles Licht auf die Lage der Dinge wirft, verdient daher, in seinen Hauptpunkten mitgetheilt zu werden.

Voraus es ankommt — sagt das Kourier'sche Blatt — ist zu wissen, welchen Eindruck diese Herausforderung (in der bekannten Rede des Prinzen Napoleon), die Gesetze zu verengen, das Recht und den Anstand zu verachten, gemacht habe. In dieser Hinsicht sind wir vollständig befriedigt. Die Aufnahme war eine kalte, der Eindruck ein trauriger. In Frankreich gibt es selbst in den Tagen der großen Krisen immer genug Adel und Loyalität, welche von den politischen Leiden schaften oder dem persönlichen Ehrgeiz unberührt bleiben. Dank diesen Gefühlen wird der von der „Opinion Nat.“ eröffnete Feldzug laut getadelt. Die Klasse und standhafte Kopie von 1830, welche man der jetzigen Generation als Beispiel vorführt, erregt keinen Unwillen, sondern nur Heiligkeit. Es ist traurig, daß man in der Zeit, in welcher wir leben, solche Fragen zur Tagesfrage macht. Der öffentliche Geist ist entrüstet, zu sehen, daß die Vertrauten eines Prinzen dem Volkswunsch die verzweifeltsten Versuche einer niederschmetternden Unpopularität anbieten. Aber es gibt im politischen Leben der starken Völker Erschütterungen, welche nicht entmutigen. Man kann heute Alles in Frankreich anhören, und nichts wird den ehrenhaften Widerstand und die aufrichtige Ergebenheit erschüttern. Der volkshämliche Ruf ist heute: „Die Regentchaft der Verfassung gemäß.“ Und wenn der Tag kommen wird, wo dieser Ruf als eine Manifestation des Volkswillens ertönt, so werden die kaiserlichen Beschränkungen der „Opinion Nationale“ ihn nicht abschwächen. Es ist genug, daß eine Generation von 1830 den Raub der Krone gesehen hat. Die gegenwärtige Generation wird nicht den Fehler der 22. der Justizminister, noch das Verbrechen des Abends vom 2. Aug. zu Neuilly begangen. Das allgemeine Stimmrecht wird das Palais Royal von einer neuen Schmach retten.“ So der „Public“, dessen Artikel zur Genüge darthut, von welchem Verdruss man in den Hofkreisen gegen den Prinzen Napoleon erfüllt ist. Der Prinz scheint sich übrigens demselben dadurch entzogen zu haben, daß er sich auf seine Nacht begab, um angeblich an den Küsten Frankreichs zu kreuzen.

Der Kaiser hat gestern wieder eine Fahrt nach Paris, noch im Park von Villeneuve l'Étang gemacht. Die Kaiserin fuhr dort allein spazieren. Heute ist der Kaiser ebenfalls in seinen Appartements geblieben. Die Aerzte haben dem Kaiser einen jeden Ausgang untersagt, da das Wetter zu ungünstig ist. Wir haben nämlich seit gestern starken Sturm, der auch an den französischen Küsten furchtbar gehaust hat. In Paris wurden viele Schornsteine herabgerissen und die Straßen sind mit einer Unmasse von Ziegelsteinen bedeckt. Wie die offiziellen Berichte aus St. Cloud melden, so wohnte der Kaiser heute aber doch der Messe in der Schloßkapelle an und erteilte dann mehreren Personen Audienzen. Nach dem „Public“ nahm er auch einen thätigen Antheil an den Debatten des gestrigen Ministerraths.

Badische Chronik.

•. Vom 11. Kongress deutscher Volkswirthe. (Schluß.)

Mit eigentlichen Streitfragen der Doktrin hat der Kongress deutscher Volkswirthe sich bisher nur selten befaßt. Die meisten seiner wirksam gewordenen Beschlüsse beruhen auf Uebereinstimmung der Meinungen über die eigentliche Doktrin und betreffen nur Formen der praktischen Anwendung der letzteren. Unter Jiffer III der diesjährigen Tagesordnung — Prinzipien für die Aufnahme von Staatsanleihen — finden die Leser eine solche Streitfrage. Wenigstens glaubte der Referent seine Aufgabe in der Erörterung des eigentlich strittigen Punktes in der Theorie der Staatsanleihen suchen, sich lediglich mit der Feststellung der Berechtigungsgrenzen der Staatskreditbenutzung beschäftigen zu sollen. Er mußte zu dem Ende die bis jetzt entwickelten Theorien Revue passieren lassen, suchte ihre Nützlichkeit nachzuweisen, und stellte dann eine neue Theorie auf, welche wenigstens von dem zufällig anwesenden Vertreter der bis jetzt herrschend gewesenen Richtung (Prof. Diebel — Marburg) mit Erfolg nicht angefochten werden konnte, und auch in der Versammlung vielfach großen Beifall fand. Es würde mich zu weit führen, die ganze Argumentation hier zu wiederholen. Jedemfalls wird man dem Referenten bestimmen müssen, daß die herrschende Prinziplosigkeit in der Staatskreditbenutzung für unsere ganze Kulturentwicklung nicht anders als übel ausgehen kann, und daß es eine der dringlichsten Aufgaben der Wissenschaft ist, der Praxis jene Schranken bestimmt und sicher vorzuzeichnen. Gegen des Referenten, aus seinen Resolutionen ersichtliche, und, wie mich bedünkt, einleuchtend motivirte Theorie, die allerdings die Benutzung des Staatskredits zu eigentlichen Staatsausgaben (von einer einzigen Ausnahme abgesehen) völlig verweigert, kann jedenfalls nicht geltend gemacht werden, daß sie praktisch unwerthbar sei. Die Zahlen und Thatsachen, welche uns der Redner zur Widerlegung einer solchen Annahme anführte, waren in der That konkludent genug. Eine eigentliche Debatte entspann sich über diesen Gegenstand der Tagesordnung nicht. Für die oben mitgetheilten Resolutionen erhob sich nur eine Minderheit, für den von Prof. Diebel eingebrachten Gegenantrag aber nur der letztere Antragsteller selbst.

Ad IV. — Konzeptionierung der Eisenbahn-Prämienanleihe der Berliner Diskontogesellschaft — bemerkte ich erläuternd, daß die Nichtannahme des Antrags des Referenten ihren Grund darin hatte, daß es der Versammlung nicht opportun schien, sich lediglich auf die Wiederholung eines früheren Kongressbeschlusses

zu beschränken, zumal eben dieser Beschlus, wie der Referent selbst bekennen mußte, leider bisher keine Wirkung gehabt hatte. Die Debatte drehte sich im Wesentlichen um die von Dr. A. Wolff (Stein) angeregte Frage, ob es gerathener sei, das Spiel in der Form von Prämienanleihen zu verurtheilen, oder sich nur gegen die Privilegierung der Unternehmer solcher Anleihen auszusprechen. Wie sehr auch das Glücksspiel, in welcher Form immer, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus verurteilt werden muß — eine ihm viel günstigere Ansicht wurde im Kongress geäußert, aber von Löwe (Galwe) u. A. energisch bekämpft — so war es allerdings fraglich, ob die auf einem früheren Kongress erhobene Forderung eines unbedingten Verbotes jedes Glücksspiels nicht über das Ziel hinauschießt. Aber verwerflich ohne Zweifel und verwerflich insbesondere in dem hier vorliegenden Fall ist die staatsseitige Privilegierung einer Gelegenheit zum Glücksspiel. Und dies ist der Gedanke, welchen der zum Beschluß erhobene Antrag richtig formulirt.

Der am letzten Tage verhandelte fünfte Gegenstand der Tagesordnung — Haftbarmachung industrieller u. c. Unternehmer für Unfälle — begegnete aus naheliegenden Gründen eben jetzt alleseitigen Interesse. Zwischen den Extremen, der römisch-rechtlichen Anschauung, welche die Haftung nur als Strafe der Schuld betrachtet, also auch auf den Fall der beweisbaren Schuld beschränkt, und der neuerdings oft erhobenen Forderung, daß die Haftung auf alle während des Betriebes sich ereignenden Unfälle ausgedehnt werden müsse, gilt es, einen richtigen Mittelweg zu finden, der, wenigstens in den deutschen Gesetzgebungen, noch keineswegs gefunden ist. Der Referent schilderte in drastischer Weise, welche himmelschreienden Ungerechtigkeiten aus dem Festhalten an der römisch-rechtlichen Anschauung hervorgehen. Mit Recht suchte er die Tendenz der notwendigen Gesetzgebungsreform in der möglichsten Verhütung von Unfällen. Dann aber war seine Forderung begründet, daß der Unternehmer auch haftbar zu machen sei für Schäden durch höhere Gewalt, falls er nicht den Beweis zu erbringen vermöge, daß diese höhere Gewalt in gar keiner Beziehung zum Betriebe gestanden. Noch weiter zu gehen, wie der Gegenantrag des Prof. Demburg wollte, würde in der oben angebeuteten Richtung nicht wirksamer sein, aber der Entwicklung unserer Industrie und unseres Verkehrslebens unübersteigliche Schranken entgegenstellen. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß die Erfindung der Rechtspflicht auch auf Fälle der höheren Gewalt die Gründung und rechtmäßige Benutzung von Unfallversicherungsanstalten zur Folge haben werde, diese durch leichte Opfer zu erkaufende Sicherstellung des Unternehmers der letzteren nur noch sorgloser machen werde, als es jetzt ist, wo ein großer Unfall seinen Ruf und sein Vermögen möglicher Weise ganz ruiniren kann. Aber einestheils muß doch die Befürchtung, daß unter Umständen auf eine viel höhere, als durch die Police gedeckte Entschädigungsumme erkannt werden kann — das ganze Interesse — auch den versicherungsberechnenden Unternehmer immer zur größten Vorsicht nöthigen, und dann dürfen wir doch zur Ehre unseres Zeitalters annehmen, daß nur höchst selten ein Unternehmer sich finden werde, der in dem Gedanken, daß ja die Hinterbliebenen seiner Arbeiter, im Falle diesen ein Unfall zustöße, materiell jedenfalls gesichert seien, sich völliger Sorglosigkeit hinzugeben vermöge.

Wenn die Gesetzgebung die durch die Kongressbeschlüsse verzeichnete Bahn beschreitet — wozu wenigstens im Norddeutschen Bunde gegründete Aussicht vorhanden ist —, so werden derartige grauenvolle Opfer, wie wir sie neuerdings in so erschreckendem Umfange haben fallen sehen, gewiß seltener werden.

Man wird mir nach dieser flüchtigen Umschau wohl zugeben, daß auch die diesjährige Versammlung des Kongresses deutscher Volkswirthe keineswegs so ausbeutearm gewesen ist, wie es scheint, wenn man nur darauf Rücksicht nimmt, daß bei einigen Verhandlungsgegenständen nicht ein bestimmter Meinungsaustruck gefunden ward, daß einige andere halb oder ganz unerledigt blieben.

C.C. Schon zu verschiedenen Malen wurde in diesem Blatte die jüngst zu Baden gesundene römische Inschrift besprochen, zuerst in Nr. 206, wo sich eine total verkehrte Lesung befand, die aber in Nr. 209 unter Mitwirkung des Hrn. v. Bayer vollständig berichtigt wurde, und hielten wir in Folge dessen unsere bereits abgegebene Entgegnung für überflüssig, da sie, abgesehen von einigen Punkten in der Erklärung, im Wesentlichen mit der in Nr. 209 enthaltenen Berichtigung übereinstimmte.

In der Beilage zu 213 wird nun aber in einer Korrespondenz vom Rhein diese letztere Mittheilung in Folge einer älteren, dem Hrn. v. Bayer zugegangenen, angezweifelt, jedoch mit vollem Unrecht.

Hr. v. Bayer hatte nämlich, bevor er selbst in Baden war, dieselbe mangelhafte Lesung der Inschrift auch uns geschickt, mit der Anfrage, ob wir nicht eine Erklärung derselben versuchen wollten. Es ergab sich nun aber beim ersten Blick, daß die dem Hrn. v. Bayer von Baden aus übersandte Lesung vollständig unrichtig sein müsse. Zudem war in „Badener Baderblatt“ eine Erklärung zu lesen gewesen, die an Abjuridität nichts zu wünschen übrig ließ. Wir unsererseits begaben uns alsbald, nachdem Hr. v. Bayer die Freundlichkeit gehabt hatte, uns vom Funde zu benachrichtigen, behufs Konstatirung der Lesung nach Baden, wo wir die Inschrift aufs genaueste abschrieben und der archäologischen Zeitung in Berlin übersandten. Die Inschrift ist zwar vom Wasser etwas abgewaschen, aber durchaus klar, und ist es total unbegreiflich, wie so viele verunglückte Lesungen derselben veröffentlicht werden konnten. — Die Grabchrift steht auf einer oblongen rothen Sandsteinplatte und ist dieselbe ohne jeden Bruch erhalten, wie auch kein einziger Buchstabe ausgefallen ist, wodurch alle Bedenken in der Beilage zu 213 von selbst gelöst werden.

Die Inschrift lautet nämlich so:

VAL · CASTO · PATRI
VAL · AVGVSTALI
FILIO · Q · VAL · PRVSO
VIVOS · SIBI · ET · DOME
STICAE · COIVGI · E · C.

Die höchst einfache Erklärung ist also die: Valerio Casto patri, Valerio Augustali filio — Quintus Valerius Pruso vivus sibi et Domesticae conjugis erigendum curavit.

Wir haben also einen Denkstein eines Familiengraves von Mitgliedern aus der gens der Valerier vor uns, deren Jedes außer seinem Familiennamen noch ein cognomen hat, wie allenthalben.

Würde dasselbe fehlen, wie sollten dann die verschiedenen Valerier unterschieden werden?

Vollständig unerklärlich ist es daher, wie man das cognomen Augustalis als Würdenamen auffassen konnte, wie in Nr. 209 geschehen ist. Fast eben so unerklärlich ist aber, wie man ebenda den durch seine Stellung offenkundigen Frauennamen Domestica als Adjektiv anzusehen versuchte und nun mit einer „ehelichen Hausfrau“ vergleichen konnte!

Was das cognomen Castus betrifft, so glaubt man allerdings Casius, resp. CASIO lesen zu müssen, was wir aber für weniger richtig halten, da erstens die cognomina seltener auf ius enden, wie dagegen die Gentilnamen immer, und außerdem auch die T der zweiten und vierten Zeile so weit abgewaschen sind, daß man nur noch I sieht.

Da übrigens gentilia öfters für cognomina fungiren, so wollen wir die Möglichkeit eines cognomen's Casius durchaus nicht bestreiten.

Was die Schlußsyglen E C betrifft, so sind dieselben besonders deutlich und ist das E durchaus keine Ligatur mit F, wie auf dem ganzern Stein überhaupt keine Buchstabenverbindungen vorkommen.

Von fecit oder faciendum curavit kann mithin keine Rede sein.

Sowohl vor E wie nach C stehen besonders deutliche dreieckige Punkte; zwischen beiden Buchstaben scheint aber ebenfalls ein solcher gestanden zu sein, der jedoch wie mehrere Punkte der Inschrift durch das Wasser fast ganz abgewaschen ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Kroenlein.

Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter.		
	Regen.	Korn.	Weggen.	Gerste.	Safer.	Weggen.	Erbsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	Rübsl.	Weggenmehl.	Regenmehl.	Weggenbrot.	Regenbrot.	Rindfleisch.	Schmalz.	Schweinefleisch.	Butter.	Eier 10 Stück.		Holz.	Wägen.
Gonstanz	5 13	5 35	4 11	4 11	3 38	4 11	4 11	1 36	1 12	1 12	1 12	8 6 1/2	5 1/2	4 1/4	18 18	35 17 1/2	20 30	17	17	17	17	17	17
Ueberlingen	5 22	4 32	3 30	3 40	4 11	4 11	1 24	43	1 30	1 30	1 30	5 4	5 4	4 17	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Willingen	6 7	4 48	4 11	4 11	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	7 1/2	7 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Waldshut	6	4 48	4 11	4 11	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	7 1/2	7 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Wörzach	6 12	3 30	3 48	3 42	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Müllheim	5 48	4 15	4 40	4 40	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Freiburg	6 1	4 9	4 40	4 40	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Ettlingen	6 6	4 15	4 40	4 40	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Offenburg	6 6	4 15	4 40	4 40	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Baden	6 6	4 15	4 40	4 40	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Karlsruhe	6 6	4 15	4 40	4 40	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Durlach	5 52	4 5	4 5	4 5	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Forstheim	6 6	4 15	4 40	4 40	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Bruchsal	6 6	4 15	4 40	4 40	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Mannheim	6 6	4 15	4 40	4 40	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Heidelberg	6 6	4 15	4 40	4 40	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Roßbach	6 6	4 15	4 40	4 40	4 11	4 11	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Berthelsheim	5 57	5 33	4 40	5 0	4 7	4 32	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Mannheim 12. Sept.	6 15	4 44	5 8	4 38	4 38	4 38	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Waldshut 9.	6 8	4 41	4 58	4 18	4 18	4 18	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Frankfurt 13.	5 55	4 33	4 22	4 22	4 22	4 22	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Würzburg	6 27	6 6	4 17	5 2	4 16	4 16	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Stuttgart 13.	6 35	4 17	5 2	4 16	4 16	4 16	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
München 11.	5 58	4 12	3 51	3 54	3 54	3 54	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Schaffhausen 7.	6 35	4 43	5 4	4 36	4 36	4 36	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Basel	6 35	4 43	5 4	4 36	4 36	4 36	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17
Strasbourg 10.	6 35	4 43	5 4	4 36	4 36	4 36	1 20	43	1 30	1 30	1 30	6 1/2	4 1/2	4 18	17 30	20 17	17	17	17	17	17	17	17

Berlin, 10. Sept.: Roggen 4 fl. 30 fr. — Rübsl 22 fl. 18 fr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Kadungsverfügungen.

C.812. Nr. 6764. Bonndorf. J. S. der Gemeinde Wellendingen gegen Moia Maier, Fischer von Weizen, Vertragsauflösung betr., haben die Vertreter der Klägerin dahier vorgetragen: Am 2. Mai 1865 habe die Gemeinde Wellendingen das Fischwasser im Ehren- und Gündlingerbach an den Beklagten für die Zeit vom 2. Mai 1865 bis dahin 1871 gegen einen jährlichen Pachtzins von 15 fl. zahlbar jeweils auf Martini, verpachtet; dabei sei bedungen worden, daß der Pächter zur Sicherheit der Gemeinde einen Bürgen qua Selbstschuldner zu stellen habe. Dieser Bedingung sei der Beklagte bisher nicht nachgekommen, auch mit Bezahlung des an Martini v. J. fällig gewordenen Pachtzins im Rückstande geblieben. Sie haben deshalb gebeten, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, und den Beklagten in die Kosten zu verurtheilen. Zur Verhandlung über diese Klage wird Tagfahrt auf

Die Tagfahrt den 5. d. M., Vorm. 8 Uhr, angeordnet, wozu der unheil umherziehende Beklagte mit dem Bedrohen anber vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens die Tatsachen der Klage für zugestanden angenommen, alle Einreden dagegen für verurteilt erklärt und unter seiner Verfallung in die Kosten nach dem Klagebegehren erkannt würde. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, längstens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm officio wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlossen würden.

Bonndorf, den 6. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Seidenpinner.

C.780. Nr. 7186. Staufen. J. S. Vertheil Ruppenmacher, Konditor von Staufen, gegen J. F. Stutz von da, Forderung und Arrest betr.

Der Kläger hat unterm heutigen Tage auf Rückzahlung eines Darlehens im Betrag von 200 fl., nebst 5% Zins vom 2. Februar 1869, gegen den Beklagten erhoben und, da dieser, wie behauptet, flüchtig ist und kein gegenständliches Vermögen besitzt, Sicherheitsarrest auf eine Anzahl Forderungen der Gemeinschaft erwirkt. Hieran erhält der Beklagte mit dem Anfügen Nachricht, daß Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage und das Arrestgesuch auf

Samstag den 23. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet ist, und hiezu beide Theile mit der Aufforderung vorgeladen werden, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen. In obiger Tagfahrt hat zugleich der Kläger den Arrest durch vollständige Verhängung seines Arrestes und des Grundbesitzes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, widrigenfalls derselbe wieder aufgehoben würde. Der Beklagte erhält die Auflage, sich auf die Arrestklage zu erklären und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes und in der Hauptsache vorzutragen, widrigenfalls die vom Kläger vorgetragene Thatsache als zugestanden angenommen, der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes und in der Hauptsache ausgeschlossen, der angelegte Arrest für statthaft und fortdauernd erklärt, und in der Hauptsache nach dem Klagebegehren erkannt würde, soweit dasselbe in Rechten begründet ist.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts werden angeschlossen werden. Staufen, den 10. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Jagmann.

C.815. Nr. 8356. Baden. In Sachen Kaiser Karl Faber in Baden gegen Frau Helene v. Laby aus Wittgen, J. L. an unbekanntem Orten abwesend, wegen Forderung von 20 fl. 8 kr. nebst Zinsen zu 5 Prozent vom 3. Januar 1869, betrübend aus Verforderung vom Jahr 1868, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Bedingte Zahlungsbefehl: Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu ledigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Ansuchen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird der an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten mit der Auflage eröffnet, binnen 14 Tagen einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm officio oder behändig wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlossen würden.

Baden, den 11. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Diez.

Definitive Aufforderungen. C.793. Nr. 4336. Schöna. In Sachen der Gemeinde Wieden-Neßlerhäuser gegen unbekanntes Vertheil, Eigentum betr.

Die Ortsgemeinde Wieden-Neßlerhäuser besitzt seit unbestimmter Zeit ohne Erwerbstitel und ohne Vertrag zum Grundbuch nachstehende Liegenschaften:

- 1) 5 Morgen Waidfeld und Dehung im Sättel, neben Hütbacherbann und Neßlerhaingebann; 2) 33 Morgen Waidfeld und Dehung in dem Birschnöhl, neben Hütbacherbann und Rüttnerbann; 3) 13 Morgen 3 Viertel 63 Ruten Waidfeld in der

Schweine, neben Schweinebald und Mitteldeggewann; 4) 24 Morgen Waidfeld und Dehung in der Mitteldeggewann, neben Schweinebald und Hütbacherbann; 5) 1 Morgen Waidfeld in der Wasserbüttel, neben Gemeinewald und Muggenbrunnerbann.

Auf Antrag der Vertreter dieser Gemeinde werden alle jene, welche an diese Grundstücke nicht eingetragene dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Ortsgemeinde Wieden-Neßlerhäuser gegenüber für erloschen erklärt werden.

Schöna, den 11. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Weisser.

C.787. Nr. 13.679. Mühlheim. Nachdem zufolge der in der diesseitigen Aufforderung vom 30. Juni d. J., Nr. 10.774, ausgeschriebenen Liegenschaft keinerlei Ansprüche erhoben wurden, so werden die letzteren dem neuen Erwerber, Müller Wilhelm Heitz von Wellingen, gegenüber für erloschen erklärt.

Mühlheim, den 10. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Koblent.

C.813. Nr. 7135. Waldkirch. Da in Sachen der Gemeinde Kollnau gegen unbekanntes Dritte, Eigentum betr., auf die diesseitige Aufforderung vom 26. Juli l. J., Nr. 6137, keine dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche innerhalb der anberaumten Frist erhoben worden sind, so werden solche andurch der Gemeinde Kollnau gegenüber für erloschen erklärt.

Waldkirch, den 13. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Helme.

C.806. Nr. 10.452. Lahr. Da innerhalb der in der diesseitigen Verfügung vom 3. Juli d. J., Nr. 7829, gesetzten Frist an die darin bezeichneten Liegenschaften keinerlei Rechte geltend gemacht wurden, so werden dieselben dem Erben der Landolin Althaus auf Ehefrau, Maria Anna, geb. Geiger, von Sulz gegenüber für erloschen erklärt.

Lahr, den 13. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Gernheim.

C.803. Nr. 5565. Wertheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 9. Juli d. J., Nr. 4321, in der darin bezeichneten Frist an der dort genannten Liegenschaft weder dingliche Rechte, noch lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche dem jetzigen Besitzer, nämlich dem Gemeindeglieder Peter Michael Kücker von Waldenhausen, gegenüber für erloschen erklärt.

Wertheim, den 11. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Krafft.

C.820. Nr. 10.242. Weisach. Gegen Heinrich Wähler von Weisach haben wir Sant erkannt und zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag den 11. Oktober d. J., früh 8 Uhr, angeordnet, wobei alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden und Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Interventionsrechte zu bezeichnen haben.

Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einbringungen, welche nach dem Gesetze an die Partei selbst zu geschoben haben, anher nachhaft zu machen, indem sonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlossen, bezw. den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden sollen.

Weisach, den 11. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Wors.

C.804. Nr. 10.546. Schwehingen. Gegen den Bürger und Landwirth G. H. Späcker von Rederau haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Die Tagfahrt den 5. Oktober d. J., Vorm. 9 Uhr. Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Interventionsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswärtiger ernannt, und ein Verg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswärtigen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze an die Partei selbst geschoben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlossen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Swehingen, den 3. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Diez.

C.786. Nr. 10.821. Emmendingen. Alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des Schustermeisters Wilhelm Sattler von Emmendingen nicht angemeldet haben, werden von dieser ausgeschlossen. B. R. B. Emmendingen, den 3. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Rau.

C.807. Nr. 17.881. Waldshut. Die Gant gegen die Ehefrau des Johann Saurer, Maria Josefa, geb. Über, von hier betr. Veräumungserkenntnis.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche an die Masse nicht angemeldet haben, werden hiermit von derselben ausgeschlossen. Waldshut, den 7. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Hofmann.

C.767. Karlsruhe. 1) Alle Diejenigen, welche in der Gant des Bäckermeisters Albrecht Raich von hier bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden andurch von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2) Die Ehefrau des Gantmanns wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. B. R. B. Karlsruhe, den 31. August 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Eisen.

C.769. Nr. 13.058. Offenburg. In der Gant des Josef Leittermann, Josef's Sohn, von Offenburg werden alle Diejenigen, welche in der Schuldenrichtigkeitstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Offenburg, den 7. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Weigel.

F. A. Kunz, A. j. Vermögensabsonderung. C.803. Nr. 2157. Mannheim. J. S. der Ehefrau des Michael Weingärtner, Anna Margaretha, geb. Kaufmann, von Strickheim, K., gegen ihren Ehemann, Beckl., Vermögensabsonderung betr., werden die Thatsachen der Klage für zugestanden angenommen, und wird der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden für ausgeschlossen erklärt, in der Sache selbst aber zu Recht erkannt: die Klägerin sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern und in eigene Verwaltung zu nehmen, und habe der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen. B. R. B. Dies wird dem Beklagten hiermit bekannt gemacht. Mannheim, den 1. September 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer. Stempf. Weber.

C.776. Nr. 20.958. Freiburg. Durch Erkenntnis vom 24. v. Mis. wurde dem Karl Keller von Freiburg wegen Vermögensschwäche die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen. Freiburg, den 10. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Diez.

Aufhebung einer Vertheilung. C.819. Nr. 7215. Staufen. Die durch Erkenntnis des Großh. Bezirksamts Breisach vom 29. Dezember 1867, Nr. 23, verurtheilte Vertheilung der Maria Anna Weismann von Derrimingen, nunmehrigen Ehefrau des Tagelöhners Tobias Gutmann von Ober-Amtringen, wird aufgehoben. B. R. B. So geschehen Staufen den 11. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Jagmann.

Erbeinweilungen. C.790. Nr. 7180. Staufen. Landwirth Sebastian Fischer von Bremgarten hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seiner verstorbenen Mutter Maria Grathwol, ledig, von Bremgarten nachgesucht.

Diesem Gesuch wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Staufen, den 10. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Jagmann.

C.788. Nr. 8300. Baden. Luise, geb. Eschmann, Witwe des Landwirths Martin Müller von Sandweier, wird gemäß L. R. S. 770 in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Baden, den 10. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Diez.

C.802. Nr. 5566. Wertheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 9. Juli d. J., Nr. 4328, in der dort bezeichneten Frist keine Einsprachen erhoben wurden, so wird nunmehr die Dorothea Hilbert von Weisach, J. L. in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihrer Mutter, der Franz Josef Berberich Witt, Regina, geb. Dorbath, von Derslesberg, eingewiesen. Wertheim, den 11. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Krafft.

Erboordnungen. C.798. Krautheim. Josef Rupp von Hamsstadt, unehelicher Sohn der ledig verstorbenen Catharina Rupp von dort, ist zur Erbschaft seiner Mutter befohlen, und wird mit dem Vermögen öffentlich aufgebahrt, seinen ihm gesetzlich zustehenden Erbtheil innerhalb drei Monaten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solcher demjenigen zugeweiht werden wird, welchem derselbe nach dem Testament der Erblasserin vermacht worden ist. Krautheim, den 12. September 1869. Der Großh. Notar J. Weirner.

C.784. Heidelberg. Landwirth Jakob Duast von Heidelberg ist an dem Nachlasse seiner dahier verstorbenen Schwester, Färbere Joh. Wilh. Keller Wittwe, Kath. Hil., geb. Duast, von da, erberechtig. Derselbe ist vor Jahren nach Amerika ausgewandert und sein Aufenthaltsort nicht bekannt, er wird daher

binnen drei Monaten zu den Erbtheilungsverhandlungen zu erscheinen, mit dem Bedenken, daß wenn er nicht erschiene, die Erbschaft denen werde zugeweiht werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heidelberg, den 10. September 1869. Notar G. F. Sach. C.800. Heidelberg. August Treutle aus Dierlsheim hat ein Recht auf die geringe Verlassenschaft seiner ohne Hinterlassung erbfähiger Verwandten verstorbenen Mutter Ulrike Treutle, Ehefrau von Linder Johann Günauer hier. Derselbe ist an unbekanntem Aufenthaltsorte abwesend und wird daher aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Ansprüche um so gewisser geltend zu machen, als im Falle seines Nichterscheinens die Erbschaft denen zugeweiht werden würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heidelberg, den 13. September 1869. Notar G. F. Sach. C.775. Neckarbischofsheim. Der schon längst nach Amerika ausgewanderte Johann Stumpf von Weisach, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermit mit Frist von drei Monaten zu den Theilungsverhandlungen seines verstorbenen Bruders, des Zeugwebers Karl Stumpf von Weisach, unter dem Bedenken vorgeladen, daß in seinem Ausbleibensfalle die Erbschaft denjenigen zugeweiht werden, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neckarbischofsheim, den 27. August 1869. Großh. Gerichtsnotar Meyer. C.796. Nr. 240. Großh. Amtsgericht Sindheim. Schelbach. a) Franz Bender, Wagner, geboren am 13. Februar 1814, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, und b) Jakob Schüller, lediger Schuhmacher, geboren den 10. März 1843, zur Zeit in der Fremde, Beide von Schelbach, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Geltendmachung ihrer Rechte auf die ihnen auf Absterben des Johann Rudolf Bender, Nagelschmied, ledig und volljährig von Schelbach, den 4. Juni 1869, eröffneten Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls ihre Erbgebühren denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Sindheim, den 4. September 1869. Großh. Notar Stein. C.799. Wertheim. Abraham Stern von Neckarbischofsheim, welcher vor 20 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, ist zur Erbschaft seiner Tante, der Elise Darmstadt Wittwe, Fanny, geborne Bärthelimer, aus Neckarbischofsheim, wohnhaft gewesen in Karlsruhe, berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Guthabens mit Frist von drei Monaten dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Wertheim, den 6. September 1869. Großh. Notar Brunner. Handelsregister-Einträge. C.764. Nr. 10.810. Lahr. Zu D. B. 23 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns Friedrich Burkhardt von Lahr mit Dorothea Bette Meurer von da vom 27. August 1869, wornach jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber vertheilungsfähig erklärt wird. Lahr, den 7. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Gernheim.

C.763. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: D. B. 215 des Ges. Reg. Die unter den Kaufleuten Bernhard Seelig und David Leoni bestehende Handelsgesellschaft „Seelig u. Leoni“ ist seit dem 1. August l. J. aufgelöst; die Liquidation wird von den beiden bisherigen Theilhabern befohlen. D. B. 587 des Firm. Reg. Firma: „Karl Leoni“ dahier. Inhaber ist der dahier wohnhafte Kaufmann Karl David Leoni von Mainz. Derselbe ist vermählt mit Dorothea, geb. Seibel; Art. 1 des beschriebenen Ehevertrags lautet: „Beide künftige Ehegatten untereinander sich zwar im Allgemeinen dem Recht der Vertheilung der gemeinsamen Erbschaft, sowie diese in dem Civilgesetzbuch der Provinz Rheinprovinz, Code Napoleon, aufgestellt ist. Jedoch soll diese Gesetz die Gütergemeinschaft auf die Erbschaft der abzuschließenden Ehe beschränkt sein.“ D. B. 588 des Firm. Reg. Firma Bernhard Seelig mit Inhaber gleichen Namens. Mannheim, den 31. August 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Ulrich.

Etrafrechtspflege. Vertheilungsbefehl. C.821. Nr. 9949. Konstanz. J. L. S. gegen Bernhard Keller von Weisach wegen Körperverletzung und Diebstahl wurde durch Vertheilungsbefehl vom heutigen ausgeprochen, daß der Angeklagte auf Grund der §§ 232 Ziff. 3 (vgl. 225 Ziff. 5), 376, 377, 480, 170 fl. St. G. B. wegen vorläufiger, im Affekt verübter Körperverletzung des Ludwig Gble von Altmenshofen und wegen gemeinen Diebstahls, im Betrage von 74 fl. 20 kr., zum Nachtheil der Maria Agatha Rapp, geschiedenen Ehefrau des Karl Käsch von Schwabmünchen, in Anklagestand zu versetzen und gemäß § 26 I 17 St. G. B. und § 295 St. P. O. zur Verurteilung an das Großh. Kreisgericht Billingen, als Strafammer-Abtheilung des Großh. Kreis- und Hofgerichtes Konstanz zu verweisen sei.

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit bekannt gemacht. Konstanz, den 11. September 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, Raths- und Anklagekammer. Prekner. Schauff.

C.807. Nr. 17.881. Waldshut. Die Gant gegen die Ehefrau des Johann Saurer, Maria Josefa, geb. Über, von hier betr. Veräumungserkenntnis.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche an die Masse nicht angemeldet haben, werden hiermit von derselben ausgeschlossen. Waldshut, den 7. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Hofmann.

C.767. Karlsruhe. 1) Alle Diejenigen, welche in der Gant des Bäckermeisters Albrecht Raich von hier bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden andurch von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2) Die Ehefrau des Gantmanns wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. B. R. B. Karlsruhe, den 31. August 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Eisen.

C.769. Nr. 13.058. Offenburg. In der Gant des Josef Leittermann, Josef's Sohn, von Offenburg werden alle Diejenigen, welche in der Schuldenrichtigkeitstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Offenburg, den 7. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Weigel.

F. A. Kunz, A. j. Vermögensabsonderung. C.803. Nr. 2157. Mannheim. J. S. der Ehefrau des Michael Weingärtner, Anna Margaretha, geb. Kaufmann, von Strickheim, K., gegen ihren Ehemann, Beckl., Vermögensabsonderung betr., werden die Thatsachen der Klage für zugestanden angenommen, und wird der Beklagte mit seinen etwaigen Einreden für ausgeschlossen erklärt, in der Sache selbst aber zu Recht erkannt: die Klägerin sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern und in eigene Verwaltung zu nehmen, und habe der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen. B. R. B. Dies wird dem Beklagten hiermit bekannt gemacht. Mannheim, den 1. September 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer. Stempf. Weber.

C.776. Nr. 20.958. Freiburg. Durch Erkenntnis vom 24. v. Mis. wurde dem Karl Keller von Freiburg wegen Vermögensschwäche die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen. Freiburg, den 10. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Diez.

Aufhebung einer Vertheilung. C.819. Nr. 7215. Staufen. Die durch Erkenntnis des Großh. Bezirksamts Breisach vom 29. Dezember 1867, Nr. 23, verurtheilte Vertheilung der Maria Anna Weismann von Derrimingen, nunmehrigen Ehefrau des Tagelöhners Tobias Gutmann von Ober-Amtringen, wird aufgehoben. B. R. B. So geschehen Staufen den 11. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Jagmann.

Erbeinweilungen. C.790. Nr. 7180. Staufen. Landwirth Sebastian Fischer von Bremgarten hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seiner verstorbenen Mutter Maria Grathwol, ledig, von Bremgarten nachgesucht.

Diesem Gesuch wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Staufen, den 10. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Jagmann.

C.788. Nr. 8300. Baden. Luise, geb. Eschmann, Witwe des Landwirths Martin Müller von Sandweier, wird gemäß L. R. S. 770 in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Baden, den 10. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Diez.

C.802. Nr. 5566. Wertheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 9. Juli d. J., Nr. 4328, in der dort bezeichneten Frist keine Einsprachen erhoben wurden, so wird nunmehr die Dorothea Hilbert von Weisach, J. L. in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihrer Mutter, der Franz Josef Berberich Witt, Regina, geb. Dorbath, von Derslesberg, eingewiesen. Wertheim, den 11. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Krafft.

Erboordnungen. C.798. Krautheim. Josef Rupp von Hamsstadt, unehelicher Sohn der ledig verstorbenen Catharina Rupp von dort, ist zur Erbschaft seiner Mutter befohlen, und wird mit dem Vermögen öffentlich aufgebahrt, seinen ihm gesetzlich zustehenden Erbtheil innerhalb drei Monaten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solcher demjenigen zugeweiht werden wird, welchem derselbe nach dem Testament der Erblasserin vermacht worden ist. Krautheim, den 12. September 1869. Der Großh. Notar J. Weirner.

C.784. Heidelberg. Landwirth Jakob Duast von Heidelberg ist an dem Nachlasse seiner dahier verstorbenen Schwester, Färbere Joh. Wilh. Keller Wittwe, Kath. Hil., geb. Duast, von da, erberechtig. Derselbe ist vor Jahren nach Amerika ausgewandert und sein Aufenthaltsort nicht bekannt, er wird daher

binnen drei Monaten zu den Erbtheilungsverhandlungen zu erscheinen, mit dem Bedenken, daß wenn er nicht erschiene, die Erbschaft denen werde zugeweiht werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heidelberg, den 10. September 1869. Notar G. F. Sach. C.800. Heidelberg. August Treutle aus Dierlsheim hat ein Recht auf die geringe Verlassenschaft seiner ohne Hinterlassung erbfähiger Verwandten verstorbenen Mutter Ulrike Treutle, Ehefrau von Linder Johann Günauer hier. Derselbe ist an unbekanntem Aufenthaltsorte abwesend und wird daher aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Ansprüche um so gewisser geltend zu machen, als im Falle seines Nichterscheinens die Erbschaft denen zugeweiht werden würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Heidelberg, den 13. September 1869. Notar G. F. Sach. C.775. Neckarbischofsheim. Der schon längst nach Amerika ausgewanderte Johann Stumpf von Weisach, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hiermit mit Frist von drei Monaten zu den Theilungsverhandlungen seines verstorbenen Bruders, des Zeugwebers Karl Stumpf von Weisach, unter dem Bedenken vorgeladen, daß in seinem Ausbleibensfalle die Erbschaft denjenigen zugeweiht werden, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neckarbischofsheim, den 27. August 1869. Großh. Gerichtsnotar Meyer. C.796. Nr. 240. Großh. Amtsgericht Sindheim. Schelbach. a) Franz Bender, Wagner, geboren am 13. Februar 1814, vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, und b) Jakob Schüller, lediger Schuhmacher, geboren den 10. März 1843, zur Zeit in der Fremde, Beide von Schelbach, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Geltendmachung ihrer Rechte auf die ihnen auf Absterben des Johann Rudolf Bender, Nagelschmied, ledig und volljährig von Schelbach, den 4. Juni 1869, eröffneten Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls ihre Erbgebühren denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Sindheim, den 4. September 1869. Großh. Notar Stein. C.799. Wertheim. Abraham Stern von Neckarbischofsheim, welcher vor 20 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, ist zur Erbschaft seiner Tante, der Elise Darmstadt Wittwe, Fanny, geborne Bärthelimer, aus Neckarbischofsheim, wohnhaft gewesen in Karlsruhe, berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme seines Guthabens mit Frist von drei Monaten dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denen zugeweiht würde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Wertheim, den 6. September 1869. Großh. Notar Brunner. Handelsregister-Einträge. C.764. Nr. 10.810. Lahr. Zu D. B. 23 wurde heute in das Gesellschaftsregister eingetragen der Ehevertrag des Kaufmanns Friedrich Burkhardt von Lahr mit Dorothea Bette Meurer von da vom 27. August 1869, wornach jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Vermögen aber vertheilungsfähig erklärt wird. Lahr, den 7. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Gernheim.

C.763. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: D. B. 215 des Ges. Reg. Die unter den Kaufleuten Bernhard Seelig und David Leoni bestehende Handelsgesellschaft „Seelig u. Leoni“ ist seit dem 1. August l. J. aufgelöst; die Liquidation wird von den beiden bisherigen Theilhabern befohlen. D. B. 587 des Firm. Reg. Firma: „Karl Leoni“ dahier. Inhaber ist der dahier wohnhafte Kaufmann Karl David Leoni von Mainz. Derselbe ist vermählt mit Dorothea, geb. Seibel; Art. 1 des beschriebenen Ehevertrags lautet: „Beide künftige Ehegatten untereinander sich zwar im Allgemeinen dem Recht der Vertheilung der gemeinsamen Erbschaft, sowie diese in dem Civilgesetzbuch der Provinz Rheinprovinz, Code Napoleon, aufgestellt ist. Jedoch soll diese Gesetz die Gütergemeinschaft auf die Erbschaft der abzuschließenden Ehe beschränkt sein.“ D. B. 588 des Firm. Reg. Firma Bernhard Seelig mit Inhaber gleichen Namens. Mannheim, den 31. August 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Ulrich.

Etrafrechtspflege. Vertheilungsbefehl. C.821. Nr. 9949. Konstanz. J. L. S. gegen Bernhard Keller von Weisach wegen Körperverletzung und Diebstahl wurde durch Vertheilungsbefehl vom heutigen ausgeprochen, daß der Angeklagte auf Grund der §§ 232 Ziff. 3 (vgl. 225 Ziff. 5), 376, 377, 480, 170 fl. St. G. B. wegen vorläufiger, im Affekt verübter Körperverletzung des Ludwig Gble von Altmenshofen und wegen gemeinen Diebstahls, im Betrage von 74 fl. 20 kr., zum Nachtheil der Maria Agatha Rapp, geschiedenen Ehefrau des Karl Käsch von Schwabmünchen, in Anklagestand zu versetzen und gemäß § 26 I 17 St. G. B. und § 295 St. P. O. zur Verurteilung an das Großh. Kreisgericht Billingen, als Strafammer-Abtheilung des Großh. Kreis- und Hofgerichtes Konstanz zu verweisen sei.

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit bekannt gemacht. Konstanz, den 11. September 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, Raths- und Anklagekammer. Prekner. Schauff.